

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 24100 - 1690 52 III

Bonn, den 22. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 80. Sitzung am
14. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes
Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist beigefügt (Anlage 3). Zur leichteren Über-
sicht wird die sich aus dieser Stellungnahme ergebende Neufassung
der Regierungsvorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 4).

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In dem § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ durch die Worte „durch den Bundesminister des Innern“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes wird auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

(2) Als Teil des Jugendamtes ist ein Jugendwohlfahrtsausschuß zu errichten.

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis c eingefügt:

„§ 9 a

(1) Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses dürfen nur in der Jugendhilfe erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise sein.

(2) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören:

- Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind,
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- der leitende Beamte des Gesundheitsamtes,
- Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,
- Vertreter der anerkannten Religionsgesellschaften,

f) der Vormundschaftsrichter.

(3) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Personen. Die übrigen sind beratende Mitglieder.

§ 9 b

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlusßfassung der Vertretungskörperschaft zu hören und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, jedoch zumindest 4 mal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberichtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 9 c

(1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt. Ihm sind die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben.

(2) Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtsausschuß zu hören. Das gleiche gilt für die fachlichen Hilfskräfte.

(3) Für die Auswahl und Ausbildung dieser Kräfte stellt die oberste Landesbehörde Richtlinien auf und legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung fest.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Jugendwohlfahrtsausschuß und mit seiner Zustimmung auch der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes können die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerrechtlich übertragen. Das Nähere regelt die Bundesregierung entsprechend dem § 15 oder die oberste Landesbehörde. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.“

7. § 12 erhält folgenden 4. Absatz:

„(4) Die Landesjugendämter sind nach näherer Vorschrift der Landesgesetze an der Kommunalaufsicht zu beteiligen, soweit sie die Jugendämter betrifft.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Für die Landesjugendämter gelten die §§ 9, 9 a bis 9 c sinngemäß, § 9 a Abs. 2 Buchst. a jedoch nur, soweit das Landesrecht entsprechende Vorschriften trifft. Die Bundesregierung bestimmt, wer als Vertreter der Gesundheitsbehörden und als Vormundschaftsrichter dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehört.“

Artikel II

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschrift der Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 8 aufgehoben.

Artikel III

Wo im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von Mitgliedern des Jugendamtes die Rede ist, sind hierunter Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses zu verstehen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am in
Kraft.

Begründung

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) ist durch Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 109) in seinen §§ 9 und 14 dahin geändert worden, daß die Bürgermeister die Geschäfte der Jugendämter nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 führen und daß zu ihrer Beratung Beiräte bestellt werden. Entsprechendes galt für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter.

Inzwischen ist die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 in den einzelnen Ländern durch neue Vorschriften ersetzt worden. Es muß daher die Meinung vertreten werden, daß die neuen Gemeinde- bzw. Kreisordnungen auch auf die Führung der Geschäfte der Jugendämter Anwendung finden. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Februar 1939 gilt daher mit den Änderungen weiter, wie sie in den einzelnen Ländern die Deutsche Gemeindeordnung erfahren hat.

Auf Grund der Artikel 124 und 125 des Grundgesetzes wird das bisherige Reichsrecht dann Bundesrecht, wenn sein Gegenstand zur ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes gehört. Da nach Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes, wie sich aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates über die Ausschußsitzungen ergibt, der Begriff „Öffentliche Fürsorge“ auch die gesamte Jugendwohlfahrt umfaßt, ist gemäß Art. 125 in Verbindung mit Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz Bundesrecht geworden.

Der Bundesgesetzgeber ist daher zum Erlass einer Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ermächtigt.

Sowohl der Gesetzestext der Novelle als auch die Begründung sind in enger Zusammenarbeit mit Fachkreisen entstanden und lehnen sich weitgehend an die „Vorschläge für eine Teilreform des Jugendwohlfahrtsrechtes“ an, die niedergelegt sind in einer „Denkschrift des gemeinsamen Fachausschusses“ des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ und der „Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge“ (Sonderdruck aus ND Nr. 6, Juni 1950).

Im einzelnen

Zu § 7

Abs. 2 dieser Bestimmung regelt die Entscheidungsbefugnis bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Jugendämtern. Nach der jetzt noch in Kraft befindlichen Fassung sind — wie auch im Entwurf vorgesehen — in erster Linie die obersten Landesbehörden zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufen. Nach § 7 Abs. 2 sollte in den Fällen, in denen die Jugendämter verschiedenen Ländern angehören, die Entscheidung durch das Reichsverwaltungsgericht getroffen werden. Durch Art. 9 EG RJWG wurde bestimmt, daß bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichtes die Zuständigkeitsstreitigkeiten, die durch die obersten Landesbehörden nicht entschieden werden konnten, durch das Bundesamt für das Heimatwesen entschieden werden sollten.

Später wurden die Funktionen des Bundesamtes für das Heimatwesen dem Reichsminister des Innern übertragen.

Auf Grund des Art. 84 des Grundgesetzes dürften keine Bedenken dagegen bestehen, dem Bundesminister des Innern den Erlass solcher Verwaltungsakte zu übertragen.

Zu § 8

Die bisherige Fassung dieser Bestimmung hatte dahin gelautet, daß „Jugendämter als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden“ zu errichten seien. Diese Fassung hatte zu Zweifeln darüber geführt, ob die Jugendwohlfahrtspflege eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit sei. In § 8 Abs. 1 werden die Aufgaben des Jugendamtes gemäß den §§ 3 und 4 nunmehr ausdrücklich zu Aufgaben der Selbstverwaltung erklärt. Die Bestimmung, ob ein Bundesgesetz von den Gemeinden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis auszuführen ist, berührt Zuständigkeit und Verfahren; es hängt davon die Art des Weisungs- und dementsprechend auch des Aufsichtsbeschwerderechts ab. Es ist also — da es sich hier um eine Angelegenheit der „landeseigenen Verwaltung“ im Sinne des Art. 84 GG handelt — Art. 84 Abs. 1 GG einschlägig. Danach gilt für alle gesetzlichen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren in Verwaltungssachen eine die übrigen Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes überlagernde Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der Länder, die aber durch ein Zustimmungsgesetz des Bundes ausgeschlossen werden kann.

Unter diesem Gesichtspunkt kann der Bund bestimmen, daß ein Bundesgesetz im eigenen (oder übertragenen) Wirkungskreis auszuführen ist.

Um zu verhüten, daß sich eine von überlokalen Behörden getroffene Sachentscheidung als undurchführbar oder verfehlt erweist, da die übrigen Gegebenheiten des Gemeindelebens nicht genügend berücksichtigt worden sind, erfordert es das Interesse der Jugend, daß die Aufgaben der Jugendämter möglichst weitgehend von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

§ 8 Abs. 2 will erreichen, daß die Jugendämter sich im Interesse der Jugend in einem lückenlosen Netz über das gesamte deutsche Gebiet erstrecken sollen. Zugleich soll aber die Leistungsfähigkeit der Träger des jeweiligen Jugendamtes gewahrt sein. Im allgemeinen kann angenommen werden, daß Stadt- und Landkreise diese finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen. Soweit aber eine wirksame Jugendhilfe durch einen einzelnen Kreis nicht durchgeführt werden kann, ermöglicht § 8 Abs. 3, daß in zwei benachbarten Landkreisen oder in einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt ein gemeinsames Jugendamt errichtet wird.

Darüber hinaus ist nach § 8 Abs. 3 die Errichtung eines eigenen Jugendamtes auch in einem kreisangehörigen Gemeindeverband oder in größeren kreisangehörigen Städten möglich. Jedoch muß neben dem Leistungswillen aus fachlichen Gründen im Interesse der Jugend auch eine ausreichende Leistungskraft gegeben sein. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis sollte daher eine Ausnahme bleiben.

Aus diesem Grund entfällt auch die Regelung des § 10 Abs. 1 des RJWG, wonach Aufgaben des Jugendamtes an Wohlfahrtsämter der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden konnten. Eine zu weitgehende Delegierung der Aufgaben des Jugendamtes muß vermieden werden.

Zu § 9—14

Der Entwurf gliedert den Aufbau des Jugendamtes. Er sichert dem Jugendwohlfahrtsausschuß und dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß die Bedeutung, die ihm neben der Verwaltungsstelle im Gesamtrahmen des Jugend- und Landesjugendamtes schon nach dem Willen des Gesetzgebers des RJWG zukommen sollte und die ihm bei der Bedeutung der Jugendarbeit für das Gesamtwohl aller zukommen muß. Die Verantwortung für die Erziehung der Jugend müssen alle im Jugendamt vertretenen Bürger der Gemeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze, der Satzung des Jugendamtes bzw. des Landesjugendamtes und der Beschlüsse der politischen Vertretungskörperschaften tragen. Es geht darum, gerade im Jugendamt eine echte Demokratie zu verwirklichen, und den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen. Dadurch wird am besten vermieden, daß sich eine nur repräsentative Demokratie entwickelt.

Zu § 9

§ 9 Abs. 1 ist in der Fassung des RJWG vom 9. Juli 1922 übernommen. In Abs. 2 und Abs. 3 soll festgestellt werden, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß nicht nur an allen Aufgaben des Jugendamtes — vgl. § 2 Abs. II RJWG — beteiligt ist, sondern einen integrierenden Teil des Jugendamtes darstellt.

Zu § 9 a

Diese Bestimmung stellt Mindestanforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses dar.

Das Erfordernis der Erfahrung und Bewährung muß hinsichtlich aller Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses gegeben sein. Das trifft auch zu auf die leitenden Beamten der Verwaltung des Jugendamtes, auf den Leiter des Gesundheitsamtes und auf die Mitglieder der Vertretungskörperschaft.

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören neben den im Vorsatz genannten Gruppen insbesondere Mitarbeiter aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände. Die genannten Vereinigungen und Verbände sollen einen Anspruch darauf haben, daß sich der Jugendwohlfahrtsausschuß zu $\frac{2}{5}$ seiner stimmberchtigten Mitglieder aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die auf Grund einer von den Vereinigungen und Verbänden ausgehenden Benennung gewählt worden sind.

Mit dieser Vorschrift über die Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses soll einem Hauptanliegen, das mit dem Entwurf verfolgt wird, Genüge getan werden, und zwar soll durch sie die Rückführung der freien Verbände für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände in die Mitwirkung und die Mitverantwortung im Rahmen des Jugendamtes bewirkt werden.

In Einzelfällen kann auch ein Bedürfnis dafür bestehen, Persönlichkeiten zur Mitarbeit im Rahmen des Jugendwohlfahrtsausschusses hinzuzuziehen, die zwar einer freien Vereinigung für Jugendwohlfahrt oder einem Jugendverband nicht angehören, jedoch in der Jugendwohlfahrt erfahren sind und sich dort bewährt haben.

Bei der Festlegung der auf die Zusammensetzung des Jugendwohlfahrtsausschusses bezüglichen Vorschrift wurde ganz bewußt ein eng gezogener Rahmen innegehalten. Innerhalb dieses Rahmens jedoch ist Bundeseinheitlichkeit erforderlich. Im Interesse der Jugend muß ein allgemein verbindlicher Weg gefunden werden, um die großen Erfahrungen, die die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt in vielen Jahren äußerst erfolgreichen Wirkens gesammelt haben und in Zukunft weiterhin sammeln werden, für die gesamte öffentliche Jugendhilfe nutzbar zu machen. Auch den Jugendverbänden muß eine angemessene Mitwirkung eingeräumt werden. Die schon bei der Schaffung des RJWG für die Hereinnahme der freien Verbände in den Jugendausschuß maßgebend gewesenen Gründe haben noch heute Gültigkeit.

Weiteren Personen im Rahmen des Jugendwohlfahrtsausschusses Stimmrecht einzuräumen, erscheint nicht notwendig, beratende Stimme soll jedoch den anerkannten Religionsgesellschaften und dem Vormundschaftsrichter zugestanden werden.

Bereits in der ursprünglichen Fassung des § 9 war in Abs. 4 festgelegt, daß das Vormundschaftsgericht zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes berechtigt sein soll und in ihnen beratende Stimme hat. Das Vormundschaftsgericht nimmt gegenüber anderen Behörden eine Sonderstellung ein, da es in die Erziehungsgewalt der Eltern eingreifen und den Lebenslauf eines Jugendlichen durch gerichtliche Entscheidungen einer Umgestaltung zuführen kann. Auch können viele vom Jugendamt als erforderlich erkannte Maßnahmen nur mit Hilfe des Vormundschaftsgerichtes durchgesetzt werden. Zudem hat das Vormundschaftsgericht durch die ihm zugesetzten Hoheitsaufgaben ein eigenes dringendes Interesse am Wohl der Jugend, so daß insgesamt gesehen der Rat des Vormundschaftsgerichtes im Jugendwohlfahrtsausschuß nicht entbehrlich werden kann.

Das Vormundschaftsgericht wird vielfach auch zugleich Jugendgericht sein. Soweit das nicht der Fall ist, wird zu den Beratungen über gefährdete, verwahrloste und kriminelle Jugend das Jugendgericht zweckmäßig zugezogen. Es wird darüber hinaus sicher nur förderlich sein, wenn etwaige Unterausschüsse, die sich mit der Betreuung der gefährdeten, verwahrlosten und kriminell gewordenen Jugend befassen, unter dem Vorsitz des Jugendrichters tagen. Soweit richterliche Aufgaben im Auftrage der Justiz wahrgenommen werden sollten, wären richterliche Weisungen für das Jugendamt bindend.

Zu § 9 b

Diese Bestimmung umgrenzt das Aufgabengebiet des Jugendwohlfahrtsausschusses und bestimmt ein Verhältnis zur politischen Vertretungskörperschaft.

Das Hauptgewicht der Jugendarbeit verbleibt nach dem Entwurf bei der politischen Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, wie es die Gemeindeordnungen vorsehen.

Das Recht, über den Etat des Jugendamtes zu entscheiden und über die Angelegenheiten der Jugendhilfe zu entschließen, steht der Vertretungskörperschaft bereits auf Grund des Gemeindeverfassungsrechtes zu; dem Jugendwohlfahrtsausschuß ist allerdings nach dem

Entwurf ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Als weitere Aufgabe hat nach dem Entwurf die Vertretungskörperschaft die Satzung für das Jugendamt gemäß landesrechtlicher Vorschriften zu erlassen.

Die Aufgabe des Jugendwohlfahrtsausschusses besteht darin, sich anregend und fördernd mit den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt — vgl. § 2 Abs. II RJWG — zu befassen. Ein Weg, tätig zu werden, ist dadurch gezeigt, daß dem Jugendwohlfahrtausschuß im Gesetz ausdrücklich das Recht zuerkannt wird, der Vertretungskörperschaft Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

Die Stellung des Jugendwohlfahrtsausschusses wird gestärkt durch die gesetzliche Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, vor jeder Beschlusßfassung, so über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, den Jugendwohlfahrtausschuß anzuhören, damit bei den Beratungen in ausreichender Weise durch Fachleute Klarheit über die Bedeutung der zu fassenden Beschlüsse geschaffen wird. Eine Bindung der Vertretungskörperschaft an die Stellungnahme des Jugendwohlfahrtausschusses kann, da zwingende Bestimmungen des Gemeindeverfassungsrechtes entgegenstehen, nicht eintreten.

Ein Beschlusßrecht hat der Jugendwohlfahrtausschuß nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft. Daß dies so sein muß, ist eine Konsequenz des vollen Einbaues des Jugendamtes in den Selbstverwaltungsorganismus der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes. In der Bildung des Willens ist die Vertretungskörperschaft das übergeordnete Organ, und eine besondere Willensbildung des für das Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzten Jugendwohlfahrtausschusses kann nur innerhalb der von diesem übergeordneten Organ gezogenen Grenzen erfolgen.

In diesem Rahmen hat sich der Jugendwohlfahrtausschuß aber mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe — vgl. § 2 Abs. II RJWG — zu befassen. Schon nach der früheren Fassung des § 9 waren die erforderlich werdenden Entscheidungen des Jugendamtes von seiner Kollegialbehörde zu treffen. Dies entspricht den Forderungen einer echten demokratisch aufgebauten Gemeindeverfassung und der Bedeutung der Jugendfragen. Die mitverantwortlichen Bürger dürfen nicht nur auf einige grundsätzliche und besonders wichtige Angelegenheiten verwiesen werden, zumal im Einzelfall oft sehr schlecht feststellbar wäre, ob

eine Grundsatzfrage oder eine besonders wichtige Angelegenheit vorliegt oder nicht. Eine Quelle solcher Unklarheiten mußte vermieden werden. Zum anderen mußte aber die Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes sichergestellt werden. Die Entscheidungen in laufenden Geschäften und erforderliche schnelle Beschlüsse dürfen nicht bis zu den einzelnen Sitzungen des Jugendamtausschusses aufgeschoben werden, wie es nach der alten Fassung des § 9 notwendig war (vgl. § 9 c).

Um zu vermeiden, daß der Jugendwohlfahrtausschuß dadurch, daß er nicht einberufen wird, zur Untätigkeit gezwungen werden kann, hat im Entwurf die Vorschrift Aufnahme gefunden, daß der Ausschuß nach Bedarf zusammentritt, zumindest aber viermal im Jahr, und daß er auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen ist.

Zu § 9 c

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes übertragen. Sie müssen allerdings im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtausschusses geführt werden. Die Satzung wird von der politischen Vertretungskörperschaft erlassen, so daß deren Aufträge an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes in der Satzung selbst verankert werden können. Da darüber hinaus der gesamte Jugendwohlfahrtausschuß die Mitverantwortung für die Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe trägt, muß er über die Vorschriften der Satzung hinaus seine eigenen Aufträge für die laufenden Geschäfte an den Leiter der Verwaltung in Sonderbeschlüssen festlegen können. Es ist für die Arbeit des gesamten Jugendamtes bedeutsam, wenn seine Beschlüsse nicht allein von der Autorität der Beamten und Angestellten des Jugendamtes und der politischen Vertretungskörperschaften getragen werden, sondern auch durch den Jugendwohlfahrtausschuß mit all seinen erfahrenen Fachkräften aus der gesamten Bürgerschaft.

§ 9 c Abs. 2 strebt die Verwirklichung einer alten Forderung der Fachkreise an. Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß das Personal der Jugendämter den besonderen fachlichen und zugleich den charakterlichen Anforderungen, die gerade auf diesem Gebiet von besonderer Bedeutung sind, entspricht. Es besteht heute Einigkeit darüber, daß echte Erfolge der Jugendarbeit in der Zukunft nur dann erwartet werden können,

wenn in einem sehr viel größeren Ausmaß als bisher die Erkenntnisse der Pädagogik und der Psychologie herangezogen und zur praktischen Anwendung gebracht werden. Dies setzt voraus, daß diejenigen Personen, die für die fachliche Arbeit der Verwaltungsstelle herangezogen werden sollen, über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, diesen Erfordernissen zu entsprechen.

Ob diese Kenntnisse, Erfahrungen und charakterlichen Eigenschaften vorhanden sind, werden in manchen Fällen nur diejenigen beurteilen können, die selbst in der Jugendwohlfahrtsarbeit stehen. Es ist deshalb im Entwurf vorgesehen, daß die im Jugendwohlfahrtsausschuß zusammengeschlossenen Fachkräfte jeweils vor der Besetzung einer offenen Stelle gehört werden müssen.

Eine Bindung der Anstellungsbehörde an die Stellungnahme des Jugendwohlfahrtsausschusses ist dagegen nicht gewollt und kann aus dem Text des Entwurfs auch nicht hergeleitet werden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann jedoch im Interesse der Sache in dieser wichtigen Frage nicht volle Entscheidungsfreiheit gegeben werden. Es ist deshalb im Entwurf vorgesehen, daß die oberste Landesbehörde Richtlinien für die Auswahl und Ausbildung dieser Kräfte aufstellt und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung festlegt. Die obersten Landesbehörden werden dabei der Tatsache Rechnung tragen, daß — wie die Erfahrungen gezeigt haben — die Eignung für eine erfolgreiche Tätigkeit nicht in jedem Falle den Besuch besonderer Schulen voraussetzt, es vielmehr zu allen Zeiten besonders befähigte Menschen gegeben hat, die in erster Linie auf Grund ihrer Veranlagung und der Kraft ihrer Persönlichkeit zu besonderen Leistungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe befähigt waren.

Zu § 10

§ 10 soll die Tätigkeit von Jugendamt und Gesundheitsamt aufeinander abstimmen.

Zu § 11

§ 11 entspricht unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenverteilung zwischen Jugendwohlfahrtsausschuß und Verwaltungsstelle des Jugendamtes dem bisherigen § 11 RJWG. In der alten Fassung war gesondert vermerkt, daß in Ausschüssen, denen die Erledigung von

Geschäften übertragen werden kann, auch andere Personen als Mitglieder des Jugendamtes berufen werden können. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist Angelegenheit des Jugendamtes; einer besonderen gesetzlichen Regelung hierzu bedarf es nicht. Anstelle des Wortes „Reichsregierung“ ist in der neuen Fassung das Wort „Bundesregierung“ gesetzt worden.

Zu § 12

Nach § 12 Abs. 4 des Entwurfs soll das Landesjugendamt nach der näheren Vorschrift der Landesgesetze an der Aufsicht über die Jugendämter beteiligt werden.

Einheitliche Grundsätze dafür, wie diese Beteiligung durchzuführen ist, haben auf Grund der Verschiedenheit des Verwaltungsaufbaues in den einzelnen Ländern nicht aufgestellt werden können.

Zu § 14

Die Landesjugendämter sind zum Teil Einrichtungen von Gemeindeverbänden höherer Ordnung, in anderen Ländern sind sie aber auch dem Sozial-, Innen- oder Kultusministerium angegliedert. Dieser Verschiedenheit im Verwaltungsaufbau werden die einzelnen obersten Landesbehörden Rechnung tragen müssen. Es konnte deshalb nur die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der §§ 9, 9a—c des Entwurfs vorgesehen werden. Die sinngemäße Anwendung wird zur Folge haben, daß bei jedem Landesjugendamt ein Landesjugendwohlfahrtsausschuß zu bilden ist, der den im § 9a festgelegten Mindestforderungen entspricht und in dem den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden, den Gesundheitsbehörden, den Religionsgesellschaften sowie dem Vormundschaftsrichter das gleiche Ausmaß der Mitwirkung gesichert ist wie auf der unteren Verwaltungsstufe. Ob aus den politischen Vertretungskörperschaften des Landes in den Landesjugendwohlfahrtsausschuß Mitglieder zu entsenden sind, ist landesrechtlicher Regelung überlassen. Auch auf der Stufe, für die die Landesjugendämter eingerichtet sind, wird die Rechtslage so gestaltet werden müssen, daß die den politischen Willen bildenden Körperschaften dieser Stufe verpflichtet sind, den Landesjugendwohlfahrtsausschuß vor der Beschußfassung über den Etat des Landesjugendamtes und über sonstige für die Jugendwohlfahrt

wichtige Angelegenheiten zu hören und die Satzung für das Landesjugendamt zu erlassen.

Ferner werden die Landesjugendämter sich anregend und fördernd mit den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege auf der für sie maßgebenden Stufe der Verwaltung zu befassen haben. Es wird ihnen auch das Recht einzuräumen sein, Anträge an die politischen Vertretungskörperschaften zu stellen. Die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes werden in Angleichung an § 9c auch nach Maßgabe der Satzung und auf Grund der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtausschusses durch die Landesjugendbehörden zu führen sein.

Zu Artikel II

Durch die Notverordnung vom 14. Februar 1924 erhielt der Art. 8 des EG RJWG eine Fassung, die die Entstehung neuer Pflichtaufgaben für die Länder ausschloß. Hiervon wurden wesentliche Teile des Gesetzes betroffen und ein großer Teil der besonders fortschrittlichen Maßnahmen, die durch die ursprüngliche Gesetzesfassung gesichert werden sollten, fiel diesem Eingriff zum Opfer.

Die Notverordnung von 1924 ist auch heute noch in Kraft.

Durch die Aufhebung des Art. 8 des EG RJWG in dem in Art. II des Entwurfes festgelegten Umfang treten folgende Auswirkungen ein:

1.

Soweit die obersten Landesbehörden gemäß Art. 8 Ziff. 1 EG RJWG den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gestattet haben, keine eigenen Jugendämter einzurichten, sondern die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechtes gebildeten Dienststelle zu übertragen, verliert diese Befugnis ihre Wirksamkeit. Die sich aus der Aufhebung von Art. 8 Ziff. 1 ergebenden praktischen Konsequenzen werden nicht erheblich sein, da im gesamten Gebiet der Bundesrepublik von den Gemeinden und Gemeindeverbänden besondere Jugendämter bereits errichtet sind. Es gilt künftig die Neufassung des § 8 des Entwurfs.

2.

Durch Art. 8 Ziff. 2 Satz 1 EG RJWG wurde die Durchführung der §§ 12—14 RJWG dem

Ermessen der Länder überlassen. Die Aufhebung dieser Vorschrift ist notwendig, obwohl die §§ 12 und 14 schon nach Artikel I dieses Gesetzes — und zwar in neuer Fassung — wieder durchzuführen sind, zumal § 13 in alter Fassung wieder auflieben soll.

Die Aufgaben, wie sie im § 13 umrissen sind, werden teils überhaupt nicht, teils in manchen Ländern von anderen Behörden wahrgenommen. Die Rückführung dieser Aufgaben auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt — vgl. § 2 Abs. II RJWG — an die Landesjugendämter ist dringend erforderlich.

(Ziffer 2 Satz 2 des Artikels 8 soll in Kraft bleiben. Diese Bestimmung interessiert deshalb hier nicht.)

3.

Die Aufhebung von Ziff. 2 Satz 3 des Art. 8 wird die Folge haben, daß die vom Gesetz dem Landesjugendamt übertragenen Aufgaben auch von diesem wahrzunehmen sind. Der durch diese Vorschrift veränderte § 77 lautete in seiner ursprünglichen Fassung:

„Welche Behörde die in diesem Gesetz der obersten Landesbehörde übertragenen einzelnen Aufgaben wahrzunehmen hat, bestimmt die Landesregierung.“

Durch Art. 8 Ziff. 2 Satz 3 wurden hinter dem Wort „Landesbehörde“ die Worte „oder dem Landesjugendamt“ eingeschoben. Diese Veränderung bot in der Vergangenheit die Handhabe dafür, wesentliche Aufgaben, die ursprünglich vom Gesetzgeber dem Landesjugendamt zugewiesen worden waren, auf andere Behörden zu übertragen. Mit der Neuregelung werden die eingeschobenen Worte wegfallen und damit der ursprünglich gewollte Rechtszustand, der allein den Erfordernissen der Praxis entspricht, wiederhergestellt werden.

4.

Nach Ziff. 3 des Art. 8 EG RJWG kann die oberste Landesbehörde von der Verpflichtung zur Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5 bis 8 befreien. Es handelt sich hierbei um folgende Aufgaben: 1. die Jugendgerichtshilfe, 2. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, 3. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten und 4. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei

der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung. Die Aufgaben werden mit Aufhebung der Ziff. 3 des Art. 8 wieder Pflichtaufgaben der Jugendämter werden, auch wenn die oberste Landesbehörde in der Vergangenheit Befreiung von der Verpflichtung zu ihrer Durchführung erteilt haben sollte. Da diese Befreiung nur in sehr seltenen Fällen erteilt worden ist und die Jugendämter fast ausnahmslos diese Aufgaben wahrnehmen, wird die Aufhebung dieser Vorschrift ebenfalls keine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Sachlage zur Folge haben.

5.

Die Aufhebung der Ziff. 4 des Art. 8 wird dagegen von grundsätzlicher Bedeutung sein. Diese Bestimmung besagt, daß eine Verpflichtung zur Durchführung der in § 4 RJWG bezeichneten Aufgaben nicht besteht. § 4 hat folgenden Wortlaut:

„Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen;
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt;
3. Wohlfahrt der Säuglinge;
4. Wohlfahrt der Kleinkinder;
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts;
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

Das Nähere kann durch die oberste Landesbehörde bestimmt werden.“

Diese Aufgaben waren nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes bedingte Pflichtaufgaben der Jugendämter, d. h. die Jugendämter waren verpflichtet, die Erfüllung dieser Aufgaben zu übernehmen, wenn sie trotz Anregung und trotz Förderung durch das Jugendamt nicht von den freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege oder den Jugendverbänden in einer den Erfordernissen genügenden Weise erfüllt wurden. Prof. Dr. Muthesius spricht in seinen Erläuterungen zum RJWG (Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln 1950) zu § 4 Anmerkung 3 hier von einem besonderen Fall der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber anderen Trägern und Organen, die Aufgaben der Jugendhilfe tatsächlich durchführen.

Der Umstand, daß auf Grund der in Ziff. 4 des Art. 8 enthaltenen Bestimmungen die Jugendämter seit dem Inkrafttreten des RJWG nicht verpflichtet waren, diese Aufgaben durchzuführen, hat weitreichende Folgen gehabt. In weiten Bereichen hat er dazu geführt, daß die Aufgaben des § 4 innerhalb der Tätigkeit der Jugendämter in den Hintergrund getreten sind gegenüber den Aufgaben der Jugendfürsorge im engeren Sinne, d. h. der Arbeit an der bereits gefährdeten oder verwahrlosten Jugend. Da es sich bei den Aufgaben des § 4 in erster Linie um solche handelt, die dem Zweck dienen, die Verhältnisse so zu gestalten, daß Schäden nicht eintreten können, also um Aufgaben vorbeugender Natur, hätte es in der Natur der Sache gelegen, ihnen gegenüber den Maßnahmen, die der Beseitigung einer bereits eingetretenen Schädigung dienen, den Vorrang zu gewähren. Da die Aufgaben vorbeugender Natur ihres Charakters als Pflichtaufgaben entkleidet worden waren, verbreitete sich die Auffassung, daß sie von geringerer Bedeutung seien und deshalb insbesondere bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zurückzustehen hätten. Diese Entwicklung hat die Jugendämter in den Ruf gebracht, daß sie sich ausschließlich mit abgeglittenen und verwahrlosten Jugendlichen befassen. Die Jugendlichen mit denen sich das Jugendamt befaßte, sind einer unbegründeten Diffamierung anheimgefallen. Die Verhältnisse der Nachkriegszeit machen es nunmehr dringend erforderlich, diese Entwicklung aufzuhalten und die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Gleichberechtigung beider Arbeitszweige wiederherzustellen.

6.

Durch die Aufhebung von Ziff. 5 des Art. 8 soll erreicht werden, daß sich im Bundesgebiet die Pflegekinderaufsicht einheitlich auf alle Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr erstreckt. Durch die Aufhebung werden Anordnungen der obersten Landesbehörden, durch die die in § 19 RJWG festgelegte Altersgrenze nach unten verschoben wurde, ihre Rechtswirksamkeit verlieren. Solche Anordnungen sind nur in geringem Umfange getroffen worden und es wird durch die Aufhebung eine Erweiterung der derzeitigen Aufgaben der Jugendämter in der Regel nicht eintreten.

7.

Nach Ziff. 6 des Art. 8 konnte die oberste Landesbehörde auf Antrag Gemeinden und

Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die Amtsvormundschaft (§§ 35 bis 40 RJWG) befreien. Wenn auch solche Befreiungen zur Zeit in keinem Gebiet des Bundes noch in Geltung sind, so ist doch die Aufhebung dieser Bestimmung unerlässlich, da die Amtsvormundschaft ein wesentliches Mittel zum Schutz der unehelichen Kinder darstellt und es in deren Interesse liegt, daß die Einrichtung der Amtsvormundschaft nicht durch Anordnung der obersten Landesbehörde angetastet werden kann.

8.

Die Bestimmung der Ziff. 7 des Art. 8, wonach die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 60 RJWG) auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden darf, kann aufgehoben werden, da sie in der Praxis bedeutungslos geworden ist. Die Jugendämter sehen in der Übernahme der Schutzaufsicht eines der wirksamsten Mittel der Erziehung. Sie ermöglicht ihnen, die Beaufsichtigung eines im Abgleiten begriffenen Jugendlichen in verstärkter Weise durchzuführen. Eine Ablehnung der Übernahme kommt in der Praxis so gut wie überhaupt nicht vor. Es sind keine

Gründe gegeben, die eine Aufrechterhaltung dieser Vorschrift rechtfertigen könnten.

Zu Artikel III

Diese Bestimmung ist erforderlich insbesondere mit Rücksicht auf § 32 Satz 2 und 3 RJWG. § 32 Satz 2 spielt in der Praxis eine erhebliche Rolle, da in der Regel die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einer Einzelperson übertragen wird. Es war nach Aufhebung des Kollegiums durch das Änderungsgesetz von 1939 zweifelhaft geworden, welche Personen noch als Mitglieder des Jugendamtes angesprochen werden konnten und welcher Personenkreis für die Übertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten noch in Betracht kam. Auch mit Rücksicht auf § 43 Abs. 2 RJWG ist die Klärung dieser Frage von Bedeutung. Daher wird durch Artikel III des Entwurfs klargestellt, daß in Zukunft dort, wo im RJWG von Mitgliedern des Jugendamtes die Rede ist, hierunter Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses zu verstehen sind. Eine Angleichung aller Begriffe des RJWG an die neue Fassung des § 9 wird bei der Neufassung des gesamten RJWG zu erfolgen haben.

Anlage 2

BUNDES RAT

Bonn, den 14. März 1952

Aenderungsvorschläge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrts gesetzes

1. Artikel I Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„In dem § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ ersetzt durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgericht.“ Als weiterer Satz wird angefügt: „Bis zur Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts trifft die Entscheidung der Bundesminister des Innern.“

B e g r ü n d u n g :

Die Übertragung dieser Befugnisse auf den Bundesminister des Innern sollte nur

vorübergehender Natur sein, da eine gerichtliche Entscheidung dem Grundgedanken der Verfassung angemessener erscheint.

2. In Artikel I Ziffer 2 (§ 8) wird Absatz 1 gestrichen.

Demgemäß wird Absatz 2 Absatz 1 und Absatz 3 Absatz 2.

B e g r ü n d u n g :

Eine besondere Festlegung durch Bundesgesetz erscheint hier nicht erforderlich,

da es sich um eine Materie handelt, die in erster Linie der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll.

3. In Artikel I Ziffer 3 (§ 9) werden in Absatz 1 die Worte „durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ist notwendig, da es sich um eine Materie handelt, die in erster Linie der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und eine besondere Festlegung durch Bundesgesetz nicht erforderlich erscheint.

4. In Artikel I Ziffer 3 (§ 9) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Die Vorschrift ist durch den Wortlaut des bisherigen Absatz 3 entbehrlich.

5. In Artikel I Ziffer 3 (§ 9) werden im bisherigen Absatz 3, jetzt Absatz 2, die Worte: „der Verwaltung“ gestrichen.

Begründung:

Es soll durchgehend im ganzen Gesetzes- text heißen: „der Leiter des Jugend- amtes“.

6. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) Absatz 1 werden die Worte: „dürfen nur“ ersetzt durch das Wort: „müssen“.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

7. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) werden in Absatz 2 Buchst. b) die Worte: „der Verwaltung“ gestrichen.

Begründung:

Wie zu Ziffer 5 der Empfehlungen.

8. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) wird Buchst. c) jetzt Buchst. d) und Buchst. d) Buchst. c).

Begründung:

Es erscheint ausreichend, dem Vertreter des Gesundheitsamtes lediglich eine beratende Stimme zuzubilligen. Die Um-

stellung ist daher aus redaktionellen Gründen zweckmäßig.

9. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) lautet der bisherige Buchst. c) jetzt:

„c) ein Arzt des Gesundheitsamtes“

Begründung:

Die Vertretung des Gesundheitsamtes durch einen Arzt erscheint zweckentsprechender.

10. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) lautet Buchst. e) jetzt:

„e) Vertreter von Religionsgemeinschaften“

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

11. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) lautet Buchst. f) jetzt:

„f) ein Vormundschaftsrichter“

Begründung:

Wie zu Ziffer 10 der Empfehlungen.

12. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) Absatz 2 wird in Buchst. g) das Wort „der“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

13. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 a) Absatz 4 heißt es statt: „Abs. 2 a — d“: „Abs. 2 a — c“.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderungen in Absatz 2 erforderlich ist.

14. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 b) heißt es im 3. Satz statt: „Er ist“: „Er soll“, und statt: „zu hören“: „gehört werden“.

Begründung:

Es erscheint gesetzestechisch zweckmäßiger, diese Mußvorschrift in eine Soll-vorschrift zu verwandeln.

15. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 c) Absatz 1 sind die Worte: „der Verwaltung“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Wie zu Ziffer 5) der Empfehlungen.

16. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 c) Absatz 1 heißt es hinter „.... der Beschlüsse“: „.... der zuständigen Vertretungskörperschaft und“.

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung soll sicherstellen, daß die Beschlüsse des zuständigen Parlaments bei der Leitung des Jugendamtes zu berücksichtigen sind.

17. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 c) Absatz 1 ist der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift erscheint überflüssig, da es sich um eine verwaltungstechnische Selbstverständlichkeit handelt.

18. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 c) Absatz 2 werden die Worte: „der Verwaltung“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Wie zu Ziffer 5 der Empfehlungen.

19. In Artikel I Ziffer 4 (§ 9 c) Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Wie zu Ziffer 17 der Empfehlungen.

20. In Artikel I wird Ziffer 5 (§ 10) gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Vorschrift erscheint entbehrlich, zumal sie verfassungsrechtliche Bedenken erweckt.

21. In Artikel I Ziffer 6 (§ 11) erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Der Jugendwohlfahrtsausschuß und der Leiter des Jugendamtes können im gegenseitigen Einvernehmen gemäß landesrechtlicher Vorschriften die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der

Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerrechtlich übertragen.“

B e g r ü n d u n g :

Da nach dem letzten Satz des Paragraphen die Verantwortung des Jugendamtes für die sachgemäße Erledigung auch bestehen bleibt, wenn Aufgaben an andere Stellen übertragen werden, muß sichergestellt sein, daß diese Übertragung nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann.

22. In Artikel I Ziffer 6 (§ 11) wird der vorletzte Satz gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Mitwirkung der Landesbehörden erscheint durch die Einfügung im 1. Satz bereits hinreichend klargestellt. Die Mitwirkung der Bundesregierung ist dadurch entbehrlich.

23. In Artikel I wird Ziffer 7 (§ 12 Absatz 4) gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Vgl. Ziffer 2 und 17 der Empfehlungen.

24. Artikel I Ziffer 8 (§ 14) erhält folgende Fassung:

„Für die Landesjugendämter gelten die §§ 9, 9 a bis 9 c sinngemäß, soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Landesregierung bestimmt, wer als Vertreter der Gesundheits- und Arbeitsbehörden und als Vormundschaftsrichter dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehört.“

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung dient der redaktionellen Gleichstellung mit § 9 a.

25. Artikel I erhält folgende neue Ziffer 9:

„9. § 15 wird gestrichen.“

B e g r ü n d u n g :

Eine Einschaltung der Bundesregierung erscheint insoweit entbehrlich.

26. Im **Artikel II** wird nach den Worten „Ziffer 2 Satz 2“ eingefügt: „, Ziffer 4“.

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung der Ziffer 4 ist von erheblicher finanzieller Bedeutung. Die dort bezeichneten Aufgaben sind bisher tatsächlich nur von wenigen meist großstädtischen Jugendämtern und von diesen auch nur unzureichend wahrgenommen worden. Soweit auf diesem Gebiete bisher etwas getan worden ist, ist das mit Zuschüssen aus dem Landeshaushalt geschehen. Die Feststellung dieser Aufgaben als Pflichtaufgaben der Gemeinden muß zu einer stärkeren Belastung der Gemeinden führen. Das finanzielle Ausmaß läßt sich noch nicht übersehen. Die Einzelheiten werden durch das im § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgeschene Landesgesetz geregelt werden müssen. Nach den meisten Landesverfassungen dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur übertragen werden, wenn gleichzeitig Bestimmung über Deckung der Kosten getroffen wird. Die Anforderungen an den gemeindlichen Finanzausgleich würden beträchtlich wachsen. Ob demgegenüber die Leistungen des Landeshaushalts abgebaut werden könnten, erscheint mindestens fraglich. Es wäre auch nicht tunlich, da sich sonst das Land der wirk samen Lenkung dieser Maßnahmen begeben würde. Das aber würde den Bestrebungen des Bundesjugendplans und des Landesjugendplans, die sich gerade dieser Aufgaben besonders annehmen und sie einheitlich zu steuern versuchen, zuwiderlaufen. Unter diesen Umständen erscheint die Förderung der Aufgaben des § 4 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes durch Bundes- und Landesjugendpläne eher gewährleistet als dadurch, sie den kommunalen Jugendämtern zur Pflicht zu machen. Artikel II des Entwurfs ist deshalb, wie vorgeschlagen, zu ergänzen.

27. In **Artikel II** werden die Worte: „und Ziffer 8“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint unbedenklich, auch diese Bestimmung aufzuheben.

28. Als **Artikel III a** wird neu eingefügt:

„A r t i k e l III a

Die Übertragung vormundschaft-

licher Obliegenheiten auf Beamte des Jugendamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 109) erfolgt ist.“

B e g r ü n d u n g :

Es ist in sehr vielen Fällen streitig geworden, ob Handlungen von Jugendamtsbeamten als Amtsvormündern rechts gültig sind, wenn ihnen die Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten erst nach dem Zusammenbruch noch auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1939 übertragen worden ist, d. h. also vom Leiter des Jugendamtes. Die beantragte Ergänzung würde alle diese Streitigkeiten erledigen.

29. Als **neuer Artikel IV** wird eingefügt:

„A r t i k e l IV

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraussetzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften des Art. I Ziff. 2 bis 7 durch Landesaufführungsgesetze an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landesjugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugendamt eingerichtet wird.“

B e g r ü n d u n g :

Die anders gearteten Verhältnisse der Stadtstaaten machen eine entsprechende Regelung erforderlich.

30. Als **neuer Artikel V** wird eingefügt:

„A r t i k e l V

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.“

B e g r ü n d u n g :

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

31. Der bisherige **Artikel IV** wird **Artikel VI**.

B e g r ü n d u n g :

Redaktionelle Änderung.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu den
Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes**

I

Gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrats vom 14. März 1952 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes werden zu den Ziffern 1, 5, 16, 17, 19, 27, 30 und 31 keine Bedenken erhoben.

II

Zu den übrigen Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Nr. 2:

Der Bund kann nach Art. 84 Abs. 1 GG bestimmen, daß ein Bundesgesetz von den Gemeinden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis auszuführen ist. Da die Länder nach Meinung des Bundesrats ohnehin bereit sind, die öffentliche Jugendhilfe zu einer Aufgabe der Selbstverwaltung zu erklären, soweit diese Regelung in einzelnen Ländern noch nicht besteht, ist nicht einzusehen, warum nicht durch Bundesgesetz sichergestellt werden soll, daß die Aufgaben der §§ 3 und 4 der RJWG bundeseinheitlich zu Selbstverwaltungsangelegenheiten werden. Die Regierungsvorlage wird deshalb aufrechterhalten.

2. Zu Nr. 3:

Es würde nicht im Interesse der Jugendarbeit liegen, wenn die Verfassung des Jugendamtes durch Landesrecht bis ins einzelne geregelt werden würde. Es muß vielmehr durch Bundesgesetz sichergestellt sein, daß die Ortssatzung der Verschiedenheit der örtlichen Jugendarbeit Rechnung tragen kann, allerdings nur auf Grund landesrechtlicher Rahmenvorschriften.

3. Zu Nr. 4:

Die im Absatz 3 vorgesehene Vorschrift über die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes setzt voraus, daß zuvor erst einmal eine bindende Vorschrift über die Errichtung des Jugendwohlfahrtausschusses getroffen wird. Zur größeren Klarstellung wird es sich jedoch empfehlen, dem § 9 Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Bei jedem Jugendamt ist ein Jugendwohlfahrtausschuß zu errichten.“

4. Zu Nr. 6:

Auf Grund der Anregung des Bundesrats, in Art. I Ziff. 4 § 9 a Abs. 1 eine redaktionelle Verbesserung vorzunehmen, wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

„Mitglieder des Jugendwohlfahrtausschusses dürfen nur Männer und Frauen sein, die in der Jugendhilfe erfahren und bewährt sind. Alle Bevölkerungskreise sollen berücksichtigt werden.“

5. Zu Nr. 7:

Der Streichung der Worte „der Verwaltung“ im § 9 a Abs. 2 b wird zugestimmt. Unter dem „Leiter des Jugendamtes“ ist dann allerdings nicht mehr der gleiche Beamte zu verstehen wie in der Regierungsvorlage unter dem „Leiter der Verwaltung des Jugendamtes“. Der „Leiter des Jugendamtes“ ist entsprechend dem jeweiligen Gemeindeverfassungsrecht der Oberbürgermeister, der Landrat, der Dezernent usw. Da es nach den einzelnen Landesgesetzen und Landesverfassungen verschieden geregelt ist, ob die genannten Persönlichkeiten stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sein können, ist

es notwendig, die Regelung dieser Frage den Satzungen zu überlassen. Es wird daher vorgeschlagen, den Leiter des Jugendamtes nicht unter Buchstabe b, sondern unter Buchstabe c aufzuführen. Dadurch wird Buchstabe d Buchstabe b.

Absatz 4 Satz 2 des § 9 a wird wie folgt geändert:

„Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter des Jugendamtes stimmberechtigt ist oder beratend teilnimmt, bestimmt die Satzung.“

Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrats ist nicht mehr sichergestellt, daß der Amtsstellenleiter des Jugendamtes, der im Auftrage des Leiters des Jugendamtes die laufenden Geschäfte führt, dem Ausschuß angehören muß. Es ist daher unter Ziffer d des § 9 a Abs. 2 aufzuführen: „der Amtsstellenleiter des Jugendamtes.“

In Fällen, in denen der Leiter des Jugendamtes selbst die laufenden Geschäfte führt, also gleichzeitig Amtsstellenleiter des Jugendamtes ist, erübrigt es sich, daß neben dem Leiter des Jugendamtes gemäß § 9 a Abs. 2 Buchstabe d ein zweiter Vertreter des Jugendamtes dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehört.

6. Zu Nr. 8, 9, 11 und 12:

Den Vorschlägen des Bundesrats wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch ist es notwendig geworden, durch einen Zusatz zu klären, wer den Arzt des Gesundheitsamtes, den Vormundschaftsrichter und den Berufsberater des Arbeitsamtes benennt.

Es wird daher zu § 9 a Abs. 2 folgender Satz 2 eingefügt: „Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu e und g benennt.“ Da es sich bei der Arbeitsverwaltung um eine Bundeseinrichtung handelt, kann die Ernennung nicht durch eine Landesbehörde erfolgen, sondern nur durch die Bundesanstalt. Es ist daher im bisherigen Buchstaben g anzufügen: „der von der Bundesanstalt benannt wird.“

Durch die Einfügung des Amtsstellenleiters des Jugendamtes in Buchstabe d wird Buchstabe c Buchstabe e, Buchstabe f wird g und Buchstabe g wird h.

7. Zu Nr. 10:

Die Regierungsvorlage sprach zunächst von Vertretern der „anerkannten Religionsgesellschaften“, die als Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses berufen werden müssen.

Gemeint waren wegen ihrer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege die großen christlichen Kirchen, die seit jeher die Rechtsstellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben, und die jüdischen Kultusgemeinden. Im Bundesgesetz soll demnach zum Ausdruck kommen, daß die Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinden auf jeden Fall dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören müssen. Zur Klarstellung ist deshalb auf Grund der Beratungen im Bundesrat der Wortlaut der Regierungsvorlage in Ziffer f redaktionell geändert worden in: „Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde“. Daneben kann nach dem Vorschlag des Bundesrats durch das Landesrecht oder die örtliche Satzung bestimmt werden, welche sonstigen Religionsgemeinschaften, die langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege aufweisen oder früher schon dem Ausschuß angehört haben, einen Vertreter entsenden können. Diese Möglichkeit ist in Absatz 3 von § 9 a festgelegt.

Durch die Einfügung des Amtsstellenleiters des Jugendamtes in § 9 a Abs. 2 Ziffer d ist die bisherige Ziffer e in Ziffer f umzubezeichnen.

8. Zu Nr. 13:

Da, wie schon zu Nr. 7 der Änderungsvorschläge des Bundesrates ausgeführt wurde, der Leiter des Jugendamtes nicht nach allen Landesgesetzen stimmberechtigtes Mitglied von Ausschüssen sein kann, muß es in Art. I Ziff. 4 § 9 a Abs. 4 statt „Absatz 2 a bis c“ jetzt heißen: „Absatz 2 a und b“.

9. Zu Nr. 14:

Die Notwendigkeit, die im Jugendwohlfahrtsausschuß zusammengefaßten freien Kräfte zu einer bereitwilligen Mitarbeit zu bringen, verlangt die im Regierungsentwurf vorgeschene Mußvorschrift. Bei

Abänderung in eine Sollvorschrift wäre zu befürchten, daß die freien Kräfte sich aus der Mitarbeit zurückziehen, wenn der Jugendwohlfahrtausschuß nicht gehört worden ist. Der Wortlaut der Regierungsvorlage wird daher aufrechterhalten (vgl. jedoch die Regelung für die Landesjugendämter unter Nr. 24 und für die Jugendämter der Stadtstaaten unter Nr. 29).

10. Zu Nr. 15:

Der Anregung des Bundesrats, im § 9 c Abs. 1 die Worte „der Verwaltung“ zu streichen, wird zugestimmt, jedoch wird vorgeschlagen, zur Klarstellung hinter den Worten: „von dem Leiter des Jugendamtes“ die Worte einzufügen: „oder in seinem Auftrage vom Amtsstellenleiter des Jugendamtes“.

11. Zu Nr. 18:

Durch § 9 c Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß die laufenden Geschäfte des Jugendamtes durch eine besonders qualifizierte Fachkraft geführt werden. Das wird in der Regel der Amtsstellenleiter sein, es sei denn, der Leiter des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte unmittelbar selbst.

Es muß daher im § 9 c Abs. 2 Satz 1 heißen: „Zum Amtsstellenleiter des Jugendamtes“.

12. Zu Nr. 20:

Die Vorschrift über die Aufrechterhaltung der Aufgaben der Gesundheitsämter kann nicht entbehrt werden, weil das Fehlen dieser Bestimmung nach vorliegenden Erfahrungen zu immer wiederkehrenden Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Tätigkeit des Jugendamtes und Gesundheitsamtes und in der Zusammenarbeit dieser beiden Ämter führen würde.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Im § 10 wird nur der sachliche Geltungsbereich des RJWG gegenüber § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens abgegrenzt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Normen des Vereinheitlichungsgesetzes, die durch das RJWG nicht berührt werden sollen, Bundes- oder Landesrecht sind.

Die Regierungsvorlage wird aufrechterhalten.

13. Zu Nr. 21:

Es darf hier nicht heißen: „der Leiter des Jugendamtes“, sondern „der Amtsstellenleiter des Jugendamtes“. Anstelle der Worte „und für Jugendbewegung“ wird die Formulierung vorgeschlagen: „Jugendverbänden“. Im übrigen wird dem Änderungsvorschlag zugestimmt.

14. Zu Nr. 22 und Nr. 25:

Der § 15 des RJWG sah vor, daß die Reichsregierung zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsvorschriften erlassen konnte. Durch die hiernach bei einer Fortgeltung des § 15 erforderliche Zustimmung des Bundesrats sind die Interessen der Länder vollauf gewahrt. Es besteht ein wesentliches Interesse des Bundes, auf eine gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Ländern hinzuwirken. Die Aufrechterhaltung des § 15 muß daher gefordert werden. Es kann deshalb in Art. I Ziffer 6 (§ 11) auf den vorletzten Satz nicht verzichtet werden. Die vom Bundesrat eingefügte neue Ziffer 9 des Art. I darf nicht lauten: „§ 15 wird gestrichen“, vielmehr muß diese neue Ziffer 9 lauten:

„§ 15 erhält folgende Fassung: „Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Es handelt sich hier um allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 84 Abs. 2 GG, weshalb zur Klarstellung der unbestimmte Ausdruck „Ausführungsvorschriften“ im § 15 RJWG durch den Ausdruck „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ zu ersetzen ist.

15. Zu Nr. 23:

Der Bundesrat ist der Überzeugung, daß die Beteiligung der Landesjugendämter an der Kommunalaufsicht eine verwaltungstechnische Selbstverständlichkeit sei. Die

praktische Handhabung der Kommunalaufsicht hat diesen Verwaltungsgrundsatz jedoch z. T. nicht beachtet. Es ist daher geboten, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrats diesen Grundsatz guter Verwaltungspraxis herauszustellen, damit im Interesse der Jugendarbeit die fachliche Beratung der Kommunalaufsicht durch die Landesjugendämter sichergestellt ist. Die Regierungsvorlage wird daher aufrechterhalten.

16. Zu Nr. 24:

Der Änderungsvorschlag des Bundesrats überläßt die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren der Landesjugendämter vorrangig der Regelung durch Landesrecht, während die Regierungsvorlage durch den Bundesgesetzgeber sicherstellen will, daß die Aufgaben der Jugendhilfe auch bei den Landesjugendämtern im gleichen Verfahrensverfahren und durch möglichst gleichmäßig eingerichtete Behörden durchgeführt werden. An dieser bundeseinheitlichen Regelung besteht ein sachliches Interesse.

Soweit die Verschiedenheit der Landesjugendämter in ihrem Verwaltungsaufbau eine Sonderregelung in den einzelnen Ländern erfordert, hat die Regierungsvorlage dem bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wird, um die Länderparlamente nicht daran zu binden, den Jugendwohlfahrtausschuß vor jeder Beschlusffassung hören zu müssen, vorgeschlagen, neben § 9 a Abs. 2 a auch § 9 b Satz 3 nur insoweit gelten zu lassen, soweit das Landesrecht entsprechende Vorschriften trifft.

Durch die Einfügung des Satzes 2 in § 9 a Abs. 2, wonach Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu § 9 a Abs. 2 c und g benennt, erübriggt sich der Satz 2 des § 14.

17. Zu Nr. 26:

Eine Erklärung der Aufgaben des § 4 des RJWG zu Pflichtaufgaben der Gemeinden ist unerlässlich. Sämtliche für die Jugend im Bundesgebiet verantwortlichen Organisationen und alle Jugendbehörden der Länder und Gemeinden verlangen die Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben als Kernstück der Novelle. Gerade bei der Finanznot der Gemeinden besteht — teilweise im

Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich dazu veranlaßt — die Neigung, freiwillige Aufgaben zu unterlassen oder zu vernachlässigen. Das steht aber im Gegensatz zu der Jugendnot.

Wenn sodann der Bundesrat meint, es seien außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches, der bei der Erklärung des § 4 zu einer Pflichtaufgabe der Gemeinden notwendig würde, keine Landeszuschüsse mehr zu rechtfertigen, und damit entfiel die Möglichkeit, die Jugendbetreuung in den Gemeinden wirksam vom Lande her zu lenken, so ist dazu festzustellen, daß es bewährter Verwaltungsgrundsatz ist, alle dazu nur irgend geeigneten Aufgaben der Eigeninitiative der Gemeinden zu überlassen. Selbst wenn Länderzuschüsse dann außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nicht mehr zu rechtfertigen sein sollten, wäre diesem Wege der Vorzug zu geben, zumal die dann eingesparten Ländermittel zur Verbesserung des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stünden.

Es besteht aber auch, will man den Weg des speziellen und nicht des generellen Finanzausgleichs gehen, die Möglichkeit, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben der Gemeinden Landeszuschüsse zu geben, wenn dadurch Maßnahmen gesichert werden sollen, die über der unteren Grenze der Pflichtaufgaben liegen.

In diesem Zusammenhang wird vom Bundesrat der Bundesjugendplan zu unrecht angeführt. Die Maßnahmen des Bundesjugendplanes beziehen sich nur auf zentrale Objekte und nicht auf lokale Maßnahmen, soweit es sich nicht um besondere Notstandsgebiete handelt, die der Anerkennung durch das Kuratorium für Jugendfragen und durch die Bundesregierung bedürfen. Die Regierungsvorlage wird daher aufrechterhalten.

18. Zu Nr. 28:

Der Einfügung des Bundesrats wird zugestimmt, jedoch wird Art. III a nunmehr Art. IV.

19. Zu Nr. 29:

Grundsätzlich wird einer Stadtstaatenklausel zugestimmt.

Die Bestimmungen über Zusammensetzung und Funktion des Jugendwohlfahrtausschusses sollen — wie für die Landesjugendämter — für die Jugendämter der Stadtstaaten sinngemäß gelten. Im Interesse einer wirksamen Jugendarbeit kann auf die beschließende Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände nicht verzichtet werden. Es darf verwiesen werden auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 9 bis 14 bzw. zu § 9 a. Es kann dem Vorschlag des Bundesrats nicht zugestimmt werden, daß die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin, soweit ihre inneren Verfassungen einem Beschlusserrecht des Jugendwohlfahrtausschusses entgegenstehen, durch Landesausführungsgesetz die Bundesregelung aufheben könnten. Im Interesse einer einheitlichen Jugendarbeit im gesamten Bundesgebiet müssen allen Jugendwohlfahrtausschüssen aller Länder die gleichen Befugnisse zustehen.

Da im § 9 b Satz 2 festgelegt ist, daß der Jugendwohlfahrtausschuss nur im Rahmen der Beschlüsse der politischen Vertretungskörperschaft handeln kann, können Sonderregelungen innerhalb des weit gespannten Rahmens der Bundesregelung durch die politische Vertretungskörperschaft jeweils getroffen werden.

Da die Jugendämter der Stadtstaaten hinsichtlich ihres Verhältnisses zur politischen Vertretungskörperschaft in der

gleichen Lage sind wie die Landesjugendämter, soll für sie ebenso wie für die Landesjugendämter § 9 a Abs. 2 und § 9 b Satz 3 nur soweit gelten, wie das Landesrecht entsprechende Vorschriften trifft.

Es besteht außer den im einzelnen genannten Ausnahmen für die Stadtstaaten kein zwingendes Bedürfnis, von der Bundesregelung abzuweichen. Darauf hinzu ist daher eine Stadtstaatenklausel nicht erforderlich.

Um diejenigen Stadtstaaten, in denen nur ein Jugendamt besteht, von der durch Art. II begründeten Verpflichtung, ein Landesjugendamt zu errichten, zu entbinden, erhält Art. V folgenden Abs. 2: „Sofern in einem Lande nur ein Jugendamt besteht, kann von der Errichtung eines Landesjugendamtes abgesehen werden“.

20. Durch die Bezeichnung des vom Bundesrat eingefügten Art. III a mit Art. IV wird die Stadtstaatenklausel Art. V.

Durch Einfügung dieser Art. IV und Art. V wird der vom Bundesrat eingefügte Art. V Art. VI.

Der Art. IV der Regierungsvorlage wird Art. VII.

Zur leichteren Übersicht wird die sich aus vorstehenden Änderungen ergebende Neufassung der Regierungsvorlage als Anlage beigefügt.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A rt i k e l I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In dem § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt. Bis zur Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts trifft die Entscheidung der Bundesminister des Innern.

2. § 8 erhält folgende Fasung:

„§ 8

(1) Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsgemelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes wird auf Grund landesrechtlicher Vorschriften durch eine Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers geregelt.

(2) Bei jedem Jugendamt ist ein Jugendwohlfahrtausschuß zu errichten.

(3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendwohlfahrtausschuß und durch den Leiter des Jugendamtes wahrgenommen.“

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis c eingefügt:

„§ 9 a

(1) Mitglieder des Jugendwohlfahrtausschusses dürfen nur Männer und Frauen sein, die in der Jugendhilfe erfahren und bewährt sind. Alle Bevölkerungskreise sollen berücksichtigt werden.

(2) Dem Jugendwohlfahrtausschuß müssen angehören:

a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind,

b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses,

c) der Leiter des Jugendamtes,

d) der Amtsstellenleiter des Jugendamtes,

e) ein Arzt des Gesundheitsamtes,

f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde,

g) ein Vormundschaftsrichter,

h) ein Berufsberater des zuständigen Arbeitsamtes, der durch die Bundesanstalt benannt wird.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Buchstaben e und g benennt.

(3) Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtausschuß angehören.

(4) Stimmberchtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 2 Buchstaben a und b aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter des Jugendamtes stimmberchtigt ist oder beratend teilnimmt, bestimmt die Satzung.

§ 9 b

Der Jugendwohlfahrtausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschußfassung der Vertretungskörperschaft zu hören und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, jedoch zumindest 4-mal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberchtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 9 c

(1) Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von dem Leiter des Jugendamtes oder in seinem Auftrage vom Amtsstellenleiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaften und des Jugendwohlfahrtausschusses geführt.

(2) Zum Amtsstellenleiter des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtausschuß zu hören.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

,§ 10

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934

Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

,§ 11

Das Jugendamt kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerrlich übertragen. Das Nähere regelt die Bundesregierung entsprechend dem § 15 oder die oberste Landesbehörde. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.“

7. § 12 erhält folgenden 4. Absatz:

(4) Die Landesjugendämter sind nach näherer Vorschrift der Landesgesetze an der Kommunalaufsicht zu beteiligen, soweit sie die Jugendämter betrifft.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

,§ 14

Für die Landesjugendämter gelten die §§ 9, 9 a bis 9 c sinngemäß, § 9 a Abs. 2 Buchst. a und § 9 b Satz 3 jedoch nur, soweit das Landesrecht entsprechende Vorschriften trifft.“

9. § 15 erhält folgende Fassung:

,§ 15

Zur Sicherung einer tunlichst gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Artikel II

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der

Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschrift der Ziffer 2 Satz 2 aufgehoben.

A r t i k e l III

Wo im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von Mitgliedern des Jugendamtes die Rede ist, sind hierunter Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses zu verstehen.

A r t i k e l IV

Die Übertragung vormundschaftlicher Obigkeiten auf Beamte des Jugendamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) erfolgt ist.

A r t i k e l V

(1) Für die Jugendämter der Länder Bremen und Hamburg und unter Voraussetzung des Artikels VI auch des Landes Berlin gelten die §§ 9, 9 a bis 9 c sinngemäß, § 9 a Abs. 2 Buchst. a und § 9 b Satz 3 jedoch nur, soweit das Landesrecht entsprechende Vorschriften trifft.

(2) Sofern in einem Lande nur ein Jugendamt besteht, kann von der Errichtung eines Landesjugendamtes abgesehen werden.

A r t i k e l VI

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

A r t i k e l VII

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.